

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg

Für die Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird die Angemessenheit des Behälterbedarfs gemäß § 23 Abs. 5 dieser Satzung regelmäßig unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird von einem Mindestvolumen von 12 Litern pro Woche ausgegangen. Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	<u>Je Platz / Beschäftigten / Bett</u>	<u>Einwohner- gleichwert</u>
1. Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime, und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
2. Öffentliche Verwaltungen, Kasernen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
3. Speisewirtschaften, Imbissstuben u.ä.	je Beschäftigten	4
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen u.ä.	je Beschäftigten	2
5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6. Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
7. Sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
8. Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Diese Bewertungen stellen Richtwerte dar, die insbesondere dann herangezogen werden, wenn eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung auf einem Grundstück festgestellt wird.